

**Merkblatt zur Erhebung der Finanziellen Transaktionen
bei den Gemeinden/ Gemeindeverbänden ab 1.01.2017**

Die Statistik über Finanzielle Transaktionen ist nach § 5 Nummer 4 Buchstabe b Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie deren Extrahaushalte vierteljährlich zu erheben.

Doppisch buchende Gemeinden/Gemeindeverbände und deren Extrahaushalte

Seit dem 1. Quartal 2015 wird für die doppisch buchenden Gemeinden/ Gemeindeverbände (Gv.) und deren Extrahaushalte aus den im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik gelieferten Daten ein Ergebnis für einen Teil des Merkmalskatalogs der Finanziellen Transaktionen gebildet (siehe nachstehende Tabelle 1).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Angaben zu den Finanzderivaten unvollständig sind, da die zur Ergebnisbildung verwendeten Konten lediglich den Erwerb bzw. die Veräußerung von Finanzderivaten beinhalten, nicht jedoch die volumenmäßig weitaus bedeutenderen Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten. Darüber hinaus werden zwei Merkmale des Katalogs bislang nicht gemeldet (Bargeld & Einlagen, Sonstige Forderungen). Es bleibt somit eine Erhebungslücke, die mit einer Zusatzabfrage geschlossen werden muss.

Tabelle 1: Positionen des Merkmalskatalogs der Finanziellen Transaktionen, die für doppisch buchende Gemeinden/Gv. und deren Extrahaushalte mit Daten der Vierteljährlichen Kassenstatistik erfüllt werden können

Finanzielle Transaktionen	Code	Bundeskonto
<i>Wertpapiere</i> <i>(ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)</i>		
Erwerb	T21	7846, 7847
Veräußerung	T22	6846, 6847
<i>Ausleihungen (Kreditforderungen)</i>		
Vergabe von Krediten	T31	786, 795
<i>darunter: an eigene Ebene</i>	T33	7862, 7863, 7865 7952, 7953, 7955
Rückflüsse aus vergebenen Krediten	T32	686, 695
<i>darunter: an eigene Ebene</i>	T34	6862, 6863, 6865, 6952, 6953, 6955
<i>Anteilsrechte (ohne Extrahaushalte)</i>		
Erwerb	T41	7842, 7843, 7844
Veräußerung	T42	6842, 6843, 6844
<i>Investmentzertifikate</i>		
Erwerb	T51	7845
Veräußerung	T52	6845
<i>Finanzderivate</i>		
geleistete Zahlungen	T61	7848*
erhaltene Zahlungen	T65	6848*

* Diese Konten sind nur eingeschränkt nutzbar, weswegen Finanzderivate zusätzlich abgefragt werden müssen (s.o.).

Zusatzabfrage fehlender Merkmale

Die Erhebungslücke zu den in der Vierteljährlichen Kassenstatistik gelieferten und für die Statistik über Finanzielle Transaktionen benötigten Daten betrifft folgende Angaben:

- Quartalsanfangs- und -endstand an Bargeld und Einlagen,
- die im Zusammenhang mit Finanzderivaten geleisteten und erhaltenen Zahlungen und
- Quartalsanfangs- und -endstand an Sonstigen Forderungen.

Diese Angaben müssen über eine zusätzliche Abfrage bei den Gemeinden/Gv. und deren Extrahaushalte ab dem 1. Quartal 2017 erhoben werden. Dies erfolgt im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik, indem die unten benannten Codes (T15, T16, T61, T65, T75 und T76) mit den jeweiligen Beträgen als zusätzliche Datensätze in die an das Statistische Landesamt zu liefernde txt- bzw. csv-Datei eingefügt werden.

Tabelle 2: Positionen der Zusatzabfrage bei den Gemeinden/Gv. ab dem 1. Quartal 2017

Finanzielle Transaktionen	Code	Finanzstatistisches Konto
<i>Bargeld und Einlagen</i>		
Bestand zum Quartalsende	T15	18
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T16	18
<i>Finanzderivate</i>		
geleistete Zahlungen	T61	-
erhaltene Zahlungen	T65	-
<i>Sonstige Forderungen</i>		
		<p>Zu erfassen sind Sonstige Forderungen, bei denen entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Einnahmenbuchung erfolgte, ohne dass bisher der tatsächliche Kasseneingang realisiert wurde (z.B. fällige Gebührenbescheide) oder – bei denen tatsächliche Auszahlungen erfolgten, ohne dass eine Ausgabenbuchung vorgenommen wurde (z.B. Vorschüsse/vorausbezahlte Gehälter). <p>Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der eigenen Ebene (Gemeinden/Gemeindeverbände) sind im Rahmen dieser Erhebung nicht zu melden. Dies umfasst dabei sowohl kommunale Kernhaushalte als auch kommunale Extrahaushalte. Zur Identifizierung kommunaler Extrahaushalte können Sie die Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamts nutzen.</p> <p>Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit Steuern und mit Sozialbeiträgen nicht zu erfassen.</p>
Bestand zum Quartalsende	T75	16, 17
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals	T76	16, 17

Erläuterungen der Merkmale für die Erhebung der Finanziellen Transaktionen bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden und deren Extrahaushalte

Beachten Sie folgende zusätzlichen Hinweise:

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen geht auf europäische Statistikanforderungen zurück, zu deren Einhaltung die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU rechtlich verpflichtet ist. Die Statistik über Finanzielle Transaktionen dient dazu, den Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Statistikbehörde Eurostat nachzukommen.
- Der Merkmalskatalog der Statistik über Finanzielle Transaktionen umfasst mehr als die nun abgefragten Positionen. Diese weiteren Positionen können jedoch aus dem bereits im Rahmen der Statistik der kassenwirksamen Ausgaben und Einnahmen (§ 3 FPStatG/ Kassenstatistik) vierteljährlich gelieferten Datenbestand erfüllt werden. Aus diesem Grund müssen lediglich die sechs nun abgefragten Positionen zusätzlich erhoben werden.
- Die von Ihnen gemachten Angaben haben anhand der nachstehenden Erläuterungen zu erfolgen. Da sich die Statistik über Finanzielle Transaktionen nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) richtet, das sich an ökonomischen Zusammenhängen orientiert, kann es unter Umständen vorkommen, dass Ihre Angaben mit haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Verbuchung im Rechnungswesen nicht übereinstimmen werden.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst nur **Transaktionen in Finanzaktiva**.
- Transaktionen in Finanzaktiva, die treuhänderisch von der Berichtsstelle gehalten werden, sind nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Transaktionen in Finanzaktiva, welche aber definitiv der Auskunft gebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind zu melden.

Die treuhänderisch durchgeführten Transaktionen sind nicht vom Treuhänder, sondern grundsätzlich nur von der Einheit zu melden, die im Eigentum der betreffenden Finanzaktiva ist. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer der Finanzaktiva und Treuhänder kommt.

Bargeld und Einlagen (T15 und T16)

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. **Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig.**

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Fremdwährungen.

Fundierte Schätzungen für den Bestand an Bargeld sind zulässig.

Zu den Einlagen zählen insbesondere

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank,
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Zentralbank](#)) und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Zentralbank](#)).

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe.

Unterscheidung zwischen Einlagen und Krediten

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Neben Einlageninstrumenten werden auch Kredite an Kreditinstitute den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

Cash-Pooling (Liquiditätsverbund)/ Einheitskassen/ Amtskassen

Nicht zu den Einlagen gehören Gelder, die von Einheitskassen/ Amtskassen u.Ä. verwaltet werden sowie die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling/Liquiditätsverbund).

Bestand in Fremdwährung

Sofern die Bestände auf Fremdwährungen lauten, sind sie zum Wechselkurs des Erhebungsstichtags umzurechnen. Diesen können Sie auf der [Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank](#) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Daily“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis öffnen, wählen Sie in der „Data table“ den Wechselkurs des betreffenden Tages aus.

Alternativ können Sie die Daten auf der [Internetseite der Deutschen Bundesbank](#) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei und wählen Sie den Wechselkurs des betreffenden Tages aus.

Finanzderivate

Vorbemerkung: Kommunaler Gruppierungsplan bzw. Kontenrahmen sehen bereits Positionen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzderivaten vor (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848). Diese Zahlungen sind jedoch nur ein Bruchteil dessen, was im Rahmen der Statistik über Finanzielle Transaktionen von Interesse ist. Aus diesem Grund ist diese zusätzliche Abfrage zwingend notwendig. *Sofern Angaben zu Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten bereits über die genannten Konten/Gruppierungen (Grp. 938/Kto. 7848 bzw. Grp. 334/Kto. 6848) abgedeckt sind und damit bereits geliefert werden, sind sie im Rahmen dieser Zusatzabfrage nicht erneut zu melden, da es sonst zu Doppelerfassungen kommt.*

Der Großteil der interessierenden Zahlungen (Erläuterungen/Definitionen hierzu nachfolgend) dürfte, wenn überhaupt, in den Zinsgruppierungen/-konten gebucht werden. Diese Zahlungen sind zu identifizieren und für die Statistik über Finanzielle Transaktionen im Rahmen dieser Zusatzabfrage zu melden.

Der Ausweis der Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten erfolgt brutto, d.h. es sind sowohl geleistete Zahlungen (ohne Konto 7848 Bzw. Gruppierung 938) als auch erhaltene Zahlungen (ohne Konto 6848 Bzw. Gruppierung 334) zu melden. Eine Saldierung ist nicht zulässig (die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist jedoch zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet).

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- im Allgemeinen: bedingte und unbedingte Termingeschäfte,
- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,

- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,

- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Zu den Finanzderivaten gehören nicht

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten).

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Kontraktes entstehen.

Nicht zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T61)

Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T65)

Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- erhaltene Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Sonstige Forderungen (T75 und T76)

Vorbemerkung: Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der eigenen Ebene (Gemeinden/Gemeindeverbände) sind im Rahmen dieser Erhebung nicht zu melden. Dies umfasst dabei sowohl kommunale Kernhaushalte als auch kommunale Extrahaushalte. Zur Identifizierung kommunaler Extrahaushalte können Sie die [Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamts](#) nutzen.

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. So können Sonstige Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode im Rechnungswesen erfasst wird.

Für kameral buchende Einheiten betrifft dies beispielsweise gezahlte Vorschüsse (Vorauszahlungen), die in der jeweiligen Berichtsperiode nicht als Ausgabe im Rahmen der Statistik nach § 3 FPStatG (Statistik der Ausgaben und Einnahmen/Kassenstatistik) gemeldet werden.

Zu den Sonstigen Forderungen gehören somit insbesondere (aber nicht ausschließlich)

- Forderungen aus vorausbezahlten Gehältern,
- Forderungen aus vorausbezahlten Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen,
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Forderungen aus Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- fällige Forderungen aus Gebührenbescheiden,
- fällige Forderungen aus Zuwendungsbescheiden.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit

- Steuern und
- Sozialbeiträgen.

Finanzielle Transaktionen der Gemeinden/ Gemeindeverbände und deren Extrahaushalte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Vierteljährliche Statistik Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über finanzielle Transaktionen erfolgt vierteljährlich für das jeweils zurückliegende Quartal. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die vierteljährliche Statistik über finanzielle Transaktionen ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394). Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind unter anderem die Leiterinnen/Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiterinnen/Leiter der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen Auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Re-

Hessisches Statistisches Landesamt
Anlage 6 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2017

– Seite - 9 - von 9 –

gelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.